

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltung der Bedingungen/Allgemeines

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der jacco – Spiel Event Agentur Christian Rooß und André Wolski GbR (im folgenden „jacco“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dies nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Mit dem Erteilen eines Auftrages bzw. der Entgegennahme der Ware oder Dienstleistung erkennt der Auftraggeber diese AGB unter Verzicht auf einen späteren Widerruf als verbindlich an.
- 1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder sonstige Abweichungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Firma jacco ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote der Firma jacco sind freibleibend und unverbindlich. Mit der Annahmeerklärung eines Angebotes kommt ein rechtsgültiger Vertrag zustande. Die Annahmeerklärung kann mündlich, telefonisch, schriftlich, fernschriftlich oder mittels elektronischer Übermittlung erfolgen.
- 2.2 Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts- Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, sofern sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.3 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Form.
- 2.4 Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt die Firma jacco dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht - aufgrund dieser Abweichungen - dem Auftraggeber kein Kündigungsrecht zu. Die Firma jacco ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile des Veranstaltungsablaufes bzw. der Dienstleistung in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.
- 2.5 Soweit die Firma jacco Verträge zur Realisierung einer Veranstaltung oder Dienstleistung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern & Co.

§ 3 Preise und Zahlungen

- 3.1 Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Auftragsbestätigung oder der jeweils gültigen Preisliste und sind bar, per Scheck, Verrechnungsscheck oder per Überweisung zu entrichten. Die angegebenen Preise verstehen als Nettopreise, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angezeigt ist. Preise in Katalogen oder Preislisten stehen unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Änderung, die vorher nicht angekündigt werden muss.
- 3.2 Sofern nicht anders vereinbart, entsteht der Entgeltanspruch für jede einzelne Leistung spätestens dann, sobald diese erbracht wurde. Bei Mietverträgen wird vor Vertragsbeginn die volle Summe, bei Veranstaltungen mindestens eine Anzahlung, in der Regel in Höhe von 50% der gesamten Leistung, geleistet. Restliche Zahlungen sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu leisten. Eventuelle Verpackungs- und Versandkosten stellt jacco dem Auftraggeber in Rechnung.
- 3.3 Alle Zahlungen haben direkt an die Firma jacco zu erfolgen. Vertreter sind ohne schriftliche Vollmacht von der Firma jacco nicht zur Entgegennahme von Geld oder sonstigen Zahlungsmitteln berechtigt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma jacco über den Betrag verfügt. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die Firma jacco berechtigt, von dem Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Alle daraus resultierenden Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die erste Mahnung sowie Verzugszinsenabrechnung berechnet die Firma jacco 2,50 €, für jede weitere 5,00 €. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen Forderungen aufrechnen bzw. daraus ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

§ 4 Kündigung

- 4.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Firma jacco jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung des vereinbarten Auftragswertes bzw. schon erbrachter Vorleistungen nach folgender Staffelung:
- bei Rücktritt bis zu 14 Tagen vor der Veranstaltung ist eine Entschädigung in Höhe von 25% des Auftragswertes zu zahlen
 - bei Rücktritt ab dem 13.Tag vor der Veranstaltung ist eine Entschädigung in Höhe von 50% des Auftragswertes zu zahlen
 - bei Rücktritt ab 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung ist eine Entschädigung in Höhe von 100% des Auftragswertes zu zahlen
- 4.2 Der Grund zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt. Dieses Recht steht der Firma jacco insbesondere dann zu, wenn das vereinbarte Honorar durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird. Ferner, wenn trotz Aufforderung Budgetleistungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht gezahlt werden.
- 4.3 Nichterfüllung oder Verzögerung von Leistungen aufgrund höherer Gewalt oder von Ereignissen, die die Leistungserbringung der Firma jacco wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat die Firma jacco auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Dies gilt ebenso für Ansprüche Dritter, die Ihre Rechte aus der Vertragsbeziehung zwischen der Firma jacco und dem Auftraggeber herleiten. Das Recht zur Kündigung des Vertrages ergibt sich hieraus nicht.

§ 5 Veranstaltungsservice

- 5.1 Der Auftraggeber hat für eine angemessene Verpflegung des Personals der Firma jacco während der Auf- und Abbauarbeiten sowie während der Veranstaltung zu sorgen und im Rahmen der Veranstaltung ggf. für eine angemessene Übernachtung. Sollte dies nicht erfolgen, so wird ggf. der gesetzlich festgelegte Tagessatz für Verpflegung bzw. eine Übernachtungspauschale berechnet, sofern keine anderen Absprachen getroffen wurden.
- 5.2 Der Auftraggeber sorgt im Vorfeld jeder Veranstaltung für alle notwendigen ordnungsrechtlichen Genehmigungen. Eventuell anfallende GEMA- bzw. sonstige Lizenzgebühren sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 5.3 Der Auftraggeber versichert, dass der Anfahrtsweg zum Veranstaltungsort gewährleistet ist. Eine Sondergenehmigung für z.B. Fußgängerzonen oder öffentliche Plätze sind vom Auftraggeber beim Straßenverkehrs- oder Ordnungsamt für die Transportfahrzeuge zu beantragen. Entstehende Kosten trägt der Auftraggeber, auch bei Unterlassung. Der Ladeweg muss der direkte und ebenerdige Zugang zum Veranstaltungsort sein.
- 5.4 Der Auftraggeber sorgt für eine sachgemäße Sicherung und Bewachung des Materials, das von der Firma jacco im Rahmen des Auftrags am Ort eingebracht wird, bei Außenveranstaltungen ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung. Für Diebstahl, Entwendung oder Sabotage und daraus entstehende Folgeschäden haftet der Auftraggeber oder das beauftragte Sicherheitsunternehmen. Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für Schäden an Gerätschaften der Firma jacco, die während der Veranstaltung durch Gäste entstanden sind und nicht auf Verschulden der Firma jacco zurückzuführen sind.

§ 6 Gewährleistung und Haftung bei Veranstaltungen

- 6.1 Die Firma jacco verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und der verwendeten Materialien nach den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns.
- 6.2 Die Haftung der Firma jacco richtet sich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien, alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Haftung für Schäden an Sachen oder Personen im Rahmen der vereinbarten Leistung, die während einer Veranstaltung entstehen, übernimmt die Firma jacco in der Regel nicht, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch jacco, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt ebenso für Ansprüche Dritter, die ihre Rechte aus der Vertragsbeziehung zwischen der Firma jacco und dem Auftraggeber herleiten. Für Schäden durch die Teilnehmer einer Veranstaltung an sich, an Sachen oder Personen, die während einer Veranstaltung entstehen, haften die Teilnehmer selbst.

- 6.3 Für jegliche Schäden, die durch mangelhaften Strom oder Stromschwankungen (oder gestelltes Material) entstehen, hat der Auftraggeber in vollem Umfang zu haften. Die gegenteilige Beweisführung ist vom Auftraggeber durchzuführen.
- 6.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Firma jacco die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw..., auch wenn sie bei Lieferanten der Firma jacco oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat die Firma jacco auch bei verbindlich zugesagten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Firma jacco, die Lieferungen bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.5 Bei Personal übernimmt die Firma jacco für dessen Einsatzfähigkeit keinerlei Gewährleistung, falls Mitarbeiter durch Krankheit, Unglück oder ähnlich unverschuldete Ereignisse an der Dienstausbübung gehindert sind. Bei unverschuldetem Personalausfall wird die Firma jacco von der Leistung frei und haftet nicht für eingetretene Schäden.
- 6.6 Der Auftraggeber hat Reklamationen unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach der Leistungserbringung durch jacco) schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber das Recht auf Schadensersatz zu. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Schadensersatzanspruch gegen jacco der Höhe nach, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auf das vereinbarte Honorar beschränkt ist.
- 6.7 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sowie aller sonst in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen sind sowohl gegen die Firma jacco als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 6.8 Soweit jacco im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Schadensersatzansprüche gegen Dritte zustehen, tritt jacco derartige Ersatzansprüche auch an den Auftraggeber ab, sofern dieser die Abtretung derartiger künftiger Ansprüche annimmt. In einem solchen Fall stehen dem Auftraggeber gegen jacco keine weiteren Ansprüche zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, derartige Ansprüche auf eigene Kosten durchzusetzen.
- 6.9 Der Auftraggeber (Veranstalter) verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflicht abzuschließen.

§ 7 Eigentumsrecht und Urheberschutz

- 7.1 Alle Leistungen von jacco (z.B. auch Ideen, Konzepte für Veranstaltungen, Angebote für Veranstaltungen, Veranstaltungs- und Ablaufsysteme etc.) auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum von jacco. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und Zeitpunkt. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit jacco darf der Auftraggeber die Leistungen von jacco nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.
- 7.2 Erhält jacco nach der Mitwirkung an einer Präsentation keinen Auftrag, so verbleiben alle Leistungen von jacco, insbesondere der Präsentationsinhalt, im Eigentum von jacco. Der Auftraggeber bzw. die Präsentationsteilnehmer sind nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen.
- 7.3 Änderungen von Leistungen, die von jacco erbracht wurden, durch den Auftraggeber sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von jacco und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.
- 7.4 Für die Nutzung von Leistungen von jacco, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung von jacco erforderlich. Dafür steht jacco und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

§ 8 Vermietung

- 8.1 Ein vereinbarter Mietpreis gilt - sofern nicht anders vereinbart - für 24 Stunden und ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Bei Reservierung eines Mietgegenstandes zahlt der Mieter eine Anzahlung von 50% des Mietpreises.
- 8.2 Bei Abholung der Mietgegenstände erhebt die Firma jacco einen Pfand pro Mietgegenstand, maximal in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Mietgegenstände bei der Firma jacco in Berlin-Schöneberg abzuholen und zurückzubringen.
- 8.3 Die Mietgegenstände sind in einem funktionstüchtigen Zustand und werden nur für den vereinbarten Zweck und Zeitraum zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung des Mietvertrages sowie die Weitergabe

der Mietsache an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Firma jacco möglich. Gibt der Mieter die Mietgegenstände nicht zum vereinbarten Termin zurück, so hat er dem Vermieter, neben dem Mietpreis für die weitere Nutzungsdauer den durch die verspätete Rückgabe entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nur, sofern die Verlängerung des Mietvertrages nicht ordnungsgemäß vereinbart worden ist. Die Mietsache gilt erst dann als ordnungsgemäß zurückgegeben, wenn auf dem Mietvertrag der positive Rückgabevermerk durch den Vermieter eingetragen wurde.

- 8.4 Hinsichtlich des einwandfreien Zustandes der Mietsache hat der Mieter bei Empfang unverzüglich Prüfungs- und Rügepflicht, mit deren Nichtausübung die Mangelfreiheit als bestätigt gilt. Gleiches gilt bei der Rücknahme der Mietgegenstände durch den Vermieter. Für technische Geräte können maximal binnen 12 Stunden Mängelrügen geltend gemacht werden, wobei der Firma jacco die Möglichkeit zur Ausbesserung der Mängel gegeben werden muss. Fallen während einer Veranstaltung Geräte oder Anlagen durch technischen Defekt aus, so unternimmt die Firma jacco alles Zumutbare, um die defekten Teile auszutauschen oder instand zu setzen. Die Firma jacco haftet nicht für im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis entstandene Schäden, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vor.
- 8.5 Die Mietgegenstände sind aus Kostengründen nicht versichert. Aus diesem Grund obliegen dem Mieter besondere Sorgfaltspflichten. Der Mieter garantiert den ordnungsgemäßen Gebrauch der Mietgegenstände sowie die entsprechende Pflege. Außerdem verpflichtet sich der Mieter, die Mietgegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand und sauber zurückzugeben. Im Falle der Rückgabe in einem nicht ordnungsgemäßen bzw. im verschmutzten Zustand behält sich die Firma jacco das Recht vor, eine angemessene Reinigungs- bzw. Wartungsgebühr pro Mietgegenstand zu erheben.
- 8.6 Wenn die Lagerung oder Aufstellung nicht in bewohnten Gebäuden oder Hallen mit Hausmeisteraufsicht stattfindet, ist für Bewachung zu sorgen. Transportfahrzeuge sind dabei einzuschließen. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Der Einsatzort ist der Firma jacco anzuzeigen und darf weder aufgegeben noch gewechselt werden. Für in Verlust geratene Mietgegenstände haftet der Mieter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes; für Beschädigungen an der Mietsache haftet er in Höhe des Reparaturaufwandes, soweit dieser den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt. Für die Dauer der Reparatur bzw. bis zur Neuanschaffung haftet der Mieter für einen eventuellen Miet- bzw. Veranstaltungsausfall.
- 8.7 Der Rücktritt von einem Mietvertrag ist bis zu zwei (2) Wochen vor dem Mietzeitraum schriftlich möglich. Bei Rücktritt bis zu einer Woche vor dem Mietzeitraum ist eine Entschädigung in Höhe von 25 % des Auftragswertes zu zahlen, danach ist der Rücktritt nur noch bei einer Entschädigungssumme von 50% der Auftragssumme möglich.

§ 9 Kaufverträge

- 9.1 Alle Leistungen von jacco aus Kaufverträgen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit der Firma jacco getilgt hat.
- 9.2 Hinsichtlich des einwandfreien Zustands des Kaufgegenstandes hat der Käufer bei Empfang unverzüglich Prüfungs- und Rügepflicht, mit deren Nichtausübung die Mangelfreiheit als bestätigt gilt. Für Warenlieferungen müssen Mängelrügen hinsichtlich Gewicht, Stückzahl oder Güte innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware rechtswirksam erfolgen. Rücksendungen erfolgen nur nach Absprache. Hierbei anfallende Kosten für die Rücksendung erstattet jacco in Höhe des billigsten Versandweges. Nicht frankierte Sendungen können nicht angenommen werden.
- 9.3 Wenn der Käufer bei Kaufvertragsabschluss keine Lieferart bestimmt hat, geschieht dies nach Ermessen der Firma jacco. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Firma bzw. deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Firma jacco verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert oder nimmt er die Ware nicht ab, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Eine erneute Meldung der Versandbereitschaft ist nicht erforderlich, wenn der Käufer die Entgegennahme der per Nachnahme oder sonst wie gelieferten Ware verweigert hat. Die Firma jacco ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 9.4 Der Käufer muss die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transportschäden prüfen und die Firma jacco von etwaigen Verlusten oder Schäden durch eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs oder eine schriftliche Versicherung, die von zwei (2) Zeugen und vom Auftraggeber unterschrieben werden muss, unterrichten.
- 9.5 Die Gewährleistungszeit bei technischen Neugeräten beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung. Die Gewährleistung gilt nur, wenn der Kaufgegenstand ordnungsgemäß und seinem Zwecke gemäß behandelt bzw. genutzt worden ist. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungszeit durch Fabrikationsfehler oder

Materialmängel schadhaft, liefert die Firma jacco nach ihrer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Bei Kaufleuten gilt zusätzlich: Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann die Firma jacco diesem Verlangen entsprechen, wobei die unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit sowie Reisekosten zu den Standardsätzen der Firma jacco zu zahlen sind. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die mangelhaften Gegenstände müssen in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch die Firma jacco bereitgehalten werden. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber der Firma jacco aus. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Firma jacco oder des Herstellers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den original Spezifikationen entsprechen, entfällt die Gewährleistung.

- 9.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit das Produkthaftungsrecht zur Anwendung kommt.
- 9.7 Die Firma jacco ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet die Lieferung im Namen und für Recht des Käufers zu versichern.

§ 10 Nebenabreden / Salvatorische Klausel

- 10.1 Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 10.2 Jedwede Ansprüche aus einem Vertragsverhältnis können von dem Auftraggeber nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung von jacco abgetreten werden. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden.
- 10.3 Sollten eine oder mehrere der Geschäftsbedingungen dieser AGB rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

§ 11 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 11.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma jacco und dem Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
- 11.2 Soweit gesetzlich zulässig ist Berlin-Schöneberg Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Berlin-Schöneberg, den 01.01.2005